



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2016/2017 – Ausgegeben am 29.03.2017 – 21. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

88. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Lebenswissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 6. März 2017 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sowie der technischen Wissenschaften aus dem Bereich der Lebenswissenschaften, veröffentlicht am 11.05.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 22. Stück, Nr. 170, letzte Änderung veröffentlicht am 27.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 37. Stück, Nr. 277, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

1. Bei der Aufzählung der Dissertationsgebiete wird das Fach „Sportwissenschaft“ ersatzlos gestrichen.

2. Abs 3 lautet nunmehr:

„(3) In den Dissertationsgebieten Ernährungswissenschaften und Pharmazie wird der akademische Grad „Dr.rer.nat.“, in den Dissertationsgebieten Biologie und Molekulare Biologie wird der akademische Grad „PhD“ vergeben.“

2) § 9 Abschluss des Studiums

1. In Abs 3 wird der Punkt „Sportwissenschaft (Dr.rer.nat.)“ ersatzlos gestrichen.

3) § 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Dem § 10 wird Abs 5 hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.03.2017, Nr. 88, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft. Studierende, die bereits vor diesem Zeitpunkt das Doktoratsstudium mit dem Dissertationsgebiet Sportwissenschaft begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r